

Schema Von vorigen Jahrs Contributions-Edict de dato Sternberg den 16. Octobr. Anno 1714.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1715?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882395580>

Druck Freier  Zugang



Anno 1713

SCHEMA



Von vorigen Jahrs Contributions-
Edict de dato Sternberg den 16.

Octobr: Anno 1714.

I.

Rittlich / alle Fürstliche Bediente auff dem
Lande / von hundert Reichsthalr. Besoldung
geben 1. Rthlr. 4. S.
Derer Witwen aber / wann sie keine Güther
und Ackerwerke haben / bleiben frey.

II.

Zum andern / alle Land-Begüterte geben / von
ein hundert Reichsthlr. jährlich revenuen 8. Rthlr.

III.

Drittens / alle auf dem Lande wohnende Ambt-
Schreiber / Administratores, Schreibere / Hoffmei-
stere / Voigte / Fischer / Schützen / Jäger / Vogel-
fänger / Holz-Voigte / Gärtner / Gutscher / Pfort-
ner / Land-Reiter / aufwartende Schreiber / Die-
ner / Aufgeberinnen / Warts-Frauen / Ammen und
andere Weib-Persohnen / von jeglichen Reichsthlr.
ihres Lohns. 4. S.

X

IV.

LB E 13.4

4
46.

IV.

Viertens / von denen Ziegen steuren die Prediger und Küster / weilen solche vermögte Edikti abgeschaffet werden sollen / wie S. 16. enthalten.

V.

Fünffstens / alle auff dem Lande wohnende Haupt- und Ambt-Leute / Kloster-Bediente / und Pfandes-Einhabere / so Fürstliche Aempter und Tafel-Güter in Besiz haben / oder deren Witwen / steuren mit ihrer Familie = " 12. Rthlr.

VI.

Sechstens / die Pensionarii oder deren Wittwen = " 6. Reichsthal.
Für einen Sohn / so über 15. Jahr = " 1. Rthlr. 12. S.
Eine Tochter so über 15. Jahr = " 36. S.

VII.

Siebendens / die Holländer und Müller.
Der Mann = " 3. Reichsthal.
Die Frau = " 2. Reichsthal.

VIII.

Achtens / Handwerker auff dem Lande ohne Unterscheid Kopfsteuer = " 2. Rthlr. 24. S.
Für

Für ihr Handwerk 2. Reichsthal.
Worunter auch Küster und Schulmeister mit be-
griffen.

IX.

Neundtens / alle Voll- und Halb-Bauren / groß
und kleine Cossaten, imgleichen Schäffer und Krü-
ger / Ziegelmeister / Pottasch-Brenner / Theer-Schwe-
ler / Salpeter-Sieder / Mollen- und Staffholz-Hau-
er / Spohn-Reisser / Sager / Teich- oder andere Grä-
ber &c. 1. Rthl. 24. S.

Die Frau 2. Reichsthal.

X.

Zehendens / Einkleger und Dröschler / Tagelöhner /
Hirten / Schäffer-Knechte 1. Rthl. 24. S.

Die Frau 32. S.

XI.

Elffstens / alle andere Knechte auf dem Lande / sie
dienen bey Fürstl. Bedienten oder von Adel / Predigern
Pensionarien / Bauren / Müllern oder Schäffern / es ind-
gen frembde oder Kinder seyn / ledige oder verehelichte /

Der Mann 1. Rthl.

Die Frau 24. S.

X 2

XII.

XII.

Zwölfften / Jungens oder Mägde über 15.
Jahren / sie seynd frembde oder Kinder 32. S.

XIII.

Dreyzehndens. Alle Bauers-Leute / und im
S. 3. 7. 8. 9. & 10. benannte Persohnen geben von ei-
nem Scheffel Auffsat neuer Mecklenburgischer oder
Rostocker Maas / den Brackschlag und die Coppeln/
welche zur Beszung gebrauchet werden / mitge-
rechnet 4. S.

XIV.

Vierzehndens / von einer nach Anno 1630.
niedergelegten Hufe / gibt ein jeder Possessor die Auf-
faat. Ingleichen / von so viel Leuten als bey einer
Stelle gehören / die Steure gleich einem besetzten
Bauern ; Es werde die Hufe vom Eigenthümer /
oder vom Pensionario genühet.

XV.

Fünfzehndens / von denen Pensionarien, Glas-
Meistern / Holländern / Müllern / Schäffern / wegen
des Viehes / so das Edict ergreift / als vor ein Pferd
oder Haupt Rind-Viehe / so ein Jahr alt und dar-
über 24. S.
Ein

Ein Schwein/ worunter die Mast-Schweine
mit zu rechnen 4. fl.

Die Sog-Färckel sind frey.

Eine Ziege oder Boek 16. fl.
Ein Hoicken 8. fl.
Ein Schaff/ Hammel oder Lamm 6. fl.
Ein Stock Timmen 4. fl.

XVI.

Sechszehendens/ von denen Bauren/ und allen
übrigen Leuten wegen des Viehes/ so das Edict er-
greift/ als: Für ein Pferd/ oder Haupt Kind-
Vieh so ein Jahr alt 12. fl.

Ein Schwein/ die Mast-Schweine mit dar-
unter zu rechnen 2. fl.

Die Sog-Färckel sind frey.

Eine Ziege oder Boek 16. fl.
Ein Hoicken 8. fl.
Ein Schaff/ Hammel oder Lamm 6. fl.
Ein Stock Timmen 4. fl.

XVII.

Stiebenzehendens/ von einer Glashütte der Hüt-
ten Meister 40. Rthl.

Ein Gesell 6. Rthl.

Ein Knecht oder Arbeits-Mann 2. Rthl.

XVIII.

XVIII.

Achzehndens / von einer Kruglade 2 Rthl.

XIX.

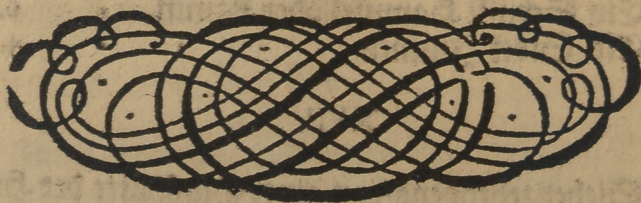
Neunzehndens / für eine Grüh-Querre / so auff
dem Lande anzutreffen 10. Rthl.

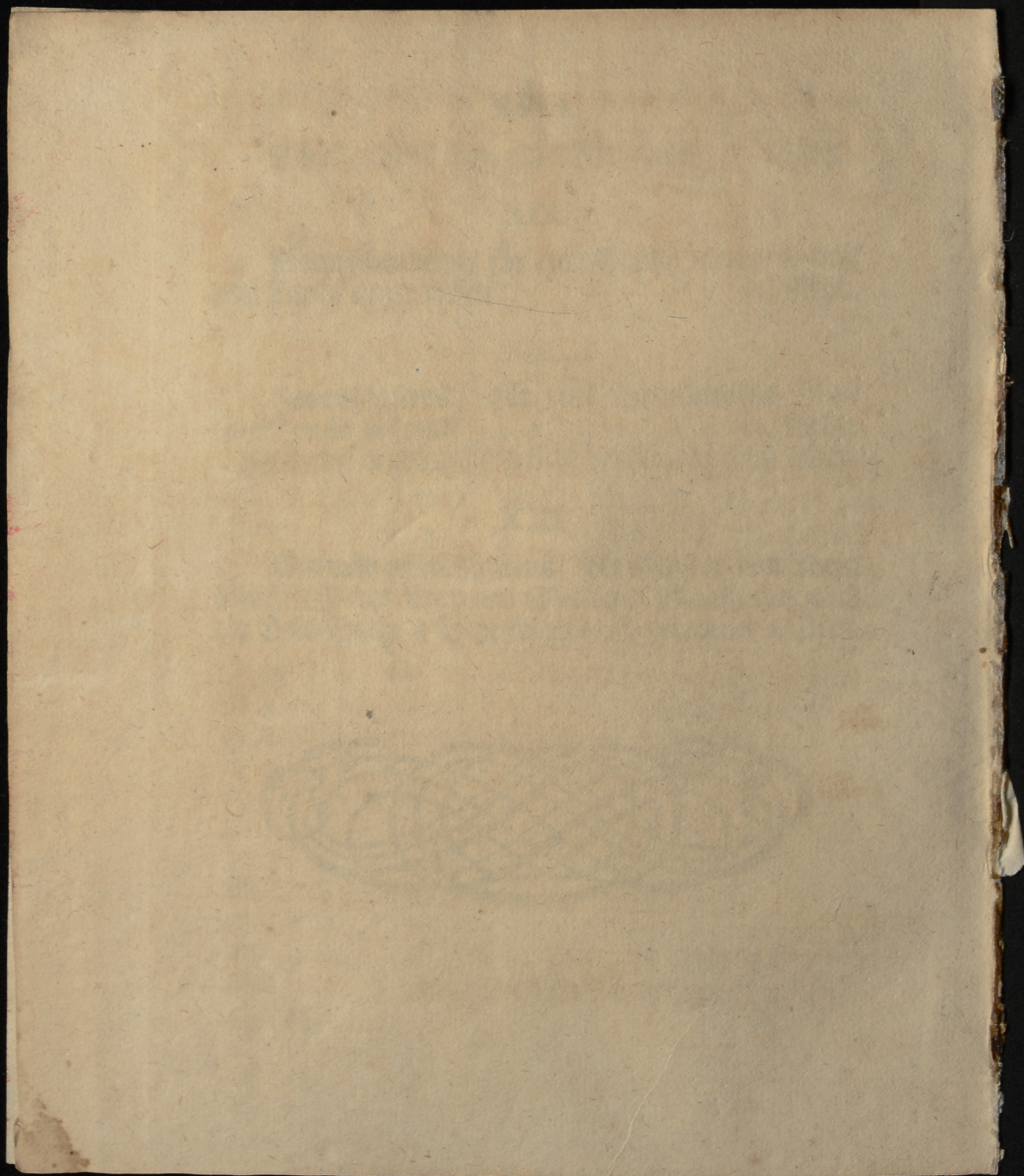
XX.

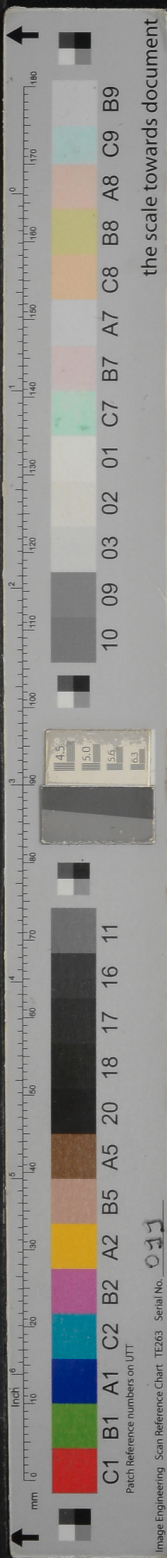
Zwanzigstens / für eine Brandweins-Blase
eine Tonne haltend 16. Rthl.
Fals auff dem Lande welche verhanden seyn solten.

XXI.

Ein und zwanzigstens / der Müller von jedem
Scheffel Pacht-Korn neu Mecklenb. Maas / oder nach
der Geld-Pacht à Scheffel zu 16. β . gerechnet 6. Pfen.







the scale towards document

wein/ worunter die Mast-Schweine
4. fl.

die Sog-Färckel sind frey.
ge oder Boek 16. fl.
cken 8. fl.
aff/ Hammel oder Lamm 6. fl.
ck Timmen 4. fl.

XVI.

ehendens/ von denen Bauern/ und allen
wegen des Viehes/ so das Edict er-
Für ein Pferd/ oder Haupt Rind-
fahr alt 12. fl.
wein/ die Mast-Schweine mit dar-
nen 2. fl.

die Sog-Färckel sind frey.
ge oder Boek 16. fl.
cken 8. fl.
aff/ Hammel oder Lamm 6. fl.
ck Timmen 4. fl.

XVII.

ehendens/von einer Glashütte der Hüt-
40. Rthl.
6. Rthl.
cht oder Arbeits-Mann 2. Rthl.
XVIII.